

Dritter Zeitraum.

Von 1623 bis 1834.

Der obgleich mit Unterbrechungen gegen fünfzig Jahre im Innern des Klosters St. Marienthal dauernde Kampf der beiden christlich-religiösen Gegensätze, des katholischen und des protestantischen, war 1623 zum Vortheile des Ersteren im Wesentlichen entschieden worden und es schien nunmehr ausser Zweifel gestellt, daß für das fernere Bestehen des Klosters als eines katholischen Stifts hinreichend gesorgt, und alle Gefahr von ihm abgewendet sei. Auch hatte Churfürst Johann George der I. von Sachsen bei der pfandweisen Uebernahme der Oberlausitz im Juli 1623 die Zusicherung ertheilt, daß in kirchlicher Hinsicht keine Veränderungen Statt finden und jeder Religionstheil in seinem bisherigen Rechte und Eigenthum verbleiben sollte. Diese Zusicherung ward späterhin bei der erblichen Besitznahme des Landes von demselben Fürsten mittelst Traditionsrecess, d. d. Prag 1635 am 30. Mai, noch bestimmter wiederholt und in diesem Staatsvertrage ausser den übrigen geistlichen Stiftern der beiden Lausitzen auch Marienthal namentlich bezeichnet. Wenn nun auch im letzten Vierteltheile des vorigen Zeitraumes unserer Geschichte ein dem klösterlichen Sinn und Leben entgegenwirkendes Element ein gewisses im Betragen einiger Abtissinnen selbst sich offenbarendes Schwanken und hiemit zugleich für das Fortbestehen des Klosters selbst große Unsicherheit erzeugen mußte, so ließ sich nach Beseitigung jenes Ele-